



GEMEINDE HÄUSLINGEN

1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Häuslingen vom 04.07.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Häuslingen in seiner Sitzung am 18.08.2021 die folgende folgende 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Häuslingen vom 04.07.2018 beschlossen

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Für Kinder, welche den Kindergarten Häuslingen besuchen, wird an den Öffnungstagen verpflichtend ein Mittagessen gereicht. Die Gemeinde Häuslingen bedient sich bei der Versorgung mit Mittagessen eines zu beauftragenden Unternehmens (Essenanbieter). Der Essenanbieter sorgt für eine ausgewogene, qualitativ hochwertige und kindgerechte Ernährung. Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder Bestandteil der Betreuung.
2. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind den Kindergarten Häuslingen besucht. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
3. Die Verpflegungsgeldpauschale wird, ungeachtet der Anwesenheit des Kindes und evtl. Schließzeiten der Kindertagesstätte, als monatliche Pauschale erhoben. Diese wird aufgrund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien für 11 Monate festgesetzt. Liegt das Aufnahmedatum bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die hälftige Pauschale zu entrichten.
4. Die Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu fünf zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Schließung nach Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag erfolgt eine taggenaue Erstattung der Kindertagesstättengebühren. Dies gilt nicht für geplante Schließungen in den Ferienzeiten.
5. Wird während der ungeplanten Schließung aus betrieblichen oder anderen Gründen eine Notbetreuung in Anspruch genommen, so werden hierfür die Gebühren taggenau berechnet und erhoben.
6. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Reduzierung der Verpflegungsgeldpauschale gestellt werden. Schließzeitpunkte bleiben hiervon unberücksichtigt.

7. Die Verpflegungsgeldpauschale wird durch Beschluß des Gemeinderates zum Beginn jedes Kindergartenjahres (01.08.) festgesetzt. Der Beschluß ist im Kindergarten auszuhängen.
8. Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine Pauschale zu entrichten, die ebenfalls durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt wird.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Häuslingen, 18.08.2021



Dr. Kathrin Wrobel
Bürgermeisterin

